

Aktenzeichen:  
14 M 5886/17



**Amtsgericht Heilbronn**  
VOLLSTRECKUNGSGERICHT

## **Beschluss**

In der Zwangsvollstreckungssache

- Gläubigerin -

gegen

- Schuldnerin -

hat das Amtsgericht Heilbronn am                      beschlossen:

1. Die Erinnerung der Gläubigerin vom                      wird zurückgewiesen.
2. Gebühren werden nicht erhoben. Kosten werden nicht erstattet.

### **Gründe:**

I.

Die Schuldnerin wohnte ursprünglich in Karlsdorf-Neuhard im Bezirk des Amtsgerichts Bruchsal. Hier betrieb die Gläubigerin die Zwangsvollstreckung aus einem Vollstreckungsbescheids des Amtsgerichts Hagen gegen sie. Die dort ansässige Obergerichtsvollzieherin                      bestimmte einen Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft, dem die Schuldnerin fern blieb.

In der Folge zog die Schuldnerin nach Schwaigern-Stetten in den hiesigen Amtsgerichtsbezirk.

Mit Schreiben vom 24.04.2017 beantragten die Vertreter der Gläubigerin die Einholung von Drittauskünften beim Obergerichtsvollzieher . Nachdem dieser den Antrag mit Schreiben vom 28.04.2017 wegen Zuständigkeit der Obergerichtsvollzieherin ablehnte, beantragten die Vertreter der Gläubigerin die Einholung von Drittauskünften bei dieser. Obergerichtsvollzieherin sandte ihre Akten an Obergerichtsvollzieher weiter. Sie ist der Auffassung nur dieser sei zuständig.

## II.

Die zulässige Erinnerung ist nicht begründet. Im Streit ist die Gerichtsvollzieherzuständigkeit für sog. isolierte Drittauskunftsanträge nach § 802I ZPO. Die Zuständigkeit richtet sich nach § 802e ZPO. Danach ist derjenige Gerichtsvollzieher für die Abnahme der Vermögensauskunft zuständig, in dessen Bezirk der Schuldner im Zeitpunkt der Auftragserteilung seinen Wohnsitz hatte. Da der Antrag zur Einholung von Drittauskünften ein später gestellter Annexantrag zum Antrag auf Abnahme zur Vermögensauskunft ist, ist er auch nach der Zuständigkeitsregelung des § 802e ZPO zu behandeln. Abzustellen ist nach dem Gesetzeswortlauf auf den Auftrag zur Abnahme der Vermögensauskunft. Unbeachtlich ist deshalb der Zeitpunkt des Drittauskunftsantrages und ggf. in der Zwischenzeit erfolgte Umzüge. Zuständig ist mithin der Gerichtsvollzieher, bei dem ursprünglich die Abnahme der Vermögensauskunft beauftragt wurde ( vgl. auch Fleck, in BeckOK ZPO, Stand 01.03.2017, § 802I, Rn. 21 ). Unzutreffend wird in der Literatur davon ausgegangen, die Zuständigkeit für die Einholung von Drittauskünften sei nicht geregelt und eine Zuständigkeit müsse kraft Sachzusammenhangs ( so Fleck a.a.O. ) oder über allgemeine Regelungen der Gerichtsvollzieherordnung (so Musielak/Voit ZPO/Voit, 14. Aufl. 2017, ZPO § 802I Rn. 2; AG Bremen B. v. 25.11.2015 - 249 M 490879/15 ) konstruiert werden. Eine solche Möglichkeit ist erst eröffnet, wenn eine gesetzliche Zuständigkeitsregelung nicht vorliegt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Heilbronn  
Wilhelmstraße 2 - 6  
74072 Heilbronn

oder bei dem

Landgericht Heilbronn  
Wilhelmstraße 8  
74072 Heilbronn

einulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Richter